
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertall, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

82. Jahrgang

Nr. 23

Freitag, den 31. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite 124	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung über die Erstattung des Verdienstausfalls beruflich Selbstständiger als ehrenamtliche Helferinnen oder Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen vom 16.07.2026
	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Besetzung des Kreiswahlausschusses des Kreises Mettmann zur Landtagswahl 2027
Seite 125	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2025 der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGm)
	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 128-131)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert	Aufgebot zur Kraftloserklärung
Seite 126	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023
Seite 127	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024
Seite 128-131	Kreis Mettmann	Anlage

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

**Satzung des Kreises Mettmann
über die Erstattung des Verdienstausfalls
beruflich Selbstständiger als ehrenamtliche
Helferinnen oder Helfer
der anerkannten Hilfsorganisationen**

**vom 16.07.2026
(Amtsblatt ME vom 31.07.2026)
- in der seit dem 01.08.2026 geltenden Fassung -**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den § 20 und § 21 Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 16.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verdienstausfallentschädigung**

(1)

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der nach den einschlägigen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen haben gegenüber dem Kreis Mettmann Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen, auf Anforderung des Kreises Mettmann oder einer kreisangehörigen Stadt entsteht. Ein Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist im Einzelfall zu ermitteln.

(2)

Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ihnen ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 50 Prozent des in § 6 Absatz 1 Satz 4 der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) genannten Höchstsatzes festgesetzt.

(3)

Auf Antrag wird den Anspruchsberechtigten an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausfallpauschale darf im Höchstsatz den Betrag nach § 6 Absatz 1 Satz 4 EntschVO NRW je Stunde nicht überschreiten.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.08.2026, in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Mettmann über die Erstattung des Verdienstausfalls beruflich Selbstständiger als ehrenamtliche Helferinnen oder Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen vom 14.07.1994 außer Kraft.

**Bestätigung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung
über die öffentliche Bekanntmachung von
kommunalen Ortsrecht**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der anliegenden Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erstattung des Verdienstausfalls beruflich Selbstständiger des Kreises Mettmann mit dem Kreistagsbeschluss vom 16.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsanordnung in der geltenden Fassung verfahren worden ist.

Mettmann, den 16. Juli 2026

Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erstattung des Verdienstausfalls beruflich Selbstständiger als ehrenamtliche Helferinnen oder Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 16. Juli 2026

Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

**Bekanntmachung
der Besetzung des Kreiswahlausschusses
des Kreises Mettmann
zur Landtagswahl 2027**

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 16.07.2026 die Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter anlässlich der Landtagswahl am 25.04.2027 gewählt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) werden hiermit die Namen der Mitglieder des Kreiswahlausschusses öffentlich bekannt gemacht:

Lfd. Nr.	Beisitzerin/Beisitzer	Stellvertreterin/Stellvertreter
1	Gräber, Alexandra	Switalski, Udo
2	Pfotenhauer, Tatjana	Schlottmann, Rainer
3	Biesterfeld, Jörg	Viehöver, Dietmar
4	Schneider, Hans-Dieter	Pollmann, Günter
5	Kapell, Dirk	Dr. Guenther, Tina
6	Joseph, Rudolf	Kern-Wagner, Leonard

Mettmann, den 22. Juli 2026

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
Nils Hanheide

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2025
der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM)**

Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss 2025 am 06. Juli 2026 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss i.H.v. 13.335.865,73 € mit dem Verlustvortrag i.H.v. 6.996.460,33 € zu verrechnen und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 6.339.405,40 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Geschäftsführung wurde durch Gesellschafterbeschluss entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude I des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Zimmer 1.203 in Mettmann zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum von 7. Mai 2026 einen nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Geschäftsführer sind Ihrer Offenlegungspflicht gem. §§325 ff. HGB durch eine Veröffentlichung im Unternehmensregister (vormals Bundesanzeiger) nachgekommen.

Mettmann, den 20. Juli 2026

Denis Heimann
Geschäftsführer

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 128-131**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3000859839

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. Juli 2026

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

**Bekanntmachungen der
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert**

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.: 3021581685
ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert wird aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, den 16. Juli 2026

Sparkasse
Hilden•Ratingen•Velbert
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2023 des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
sowie Entlastung des Verbandsvorstehers

I.

Auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.06.2026 hat die Verbandsversammlung gemäß § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in ihrer Sitzung am 12.06.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung vom 19.02.2026 zur Kenntnis.
Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.475.594,84 € sowie ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 272.680,42 € fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss 2023 in einer Höhe von 272.680,42 € wie folgt zu verwenden:
 - Reduzierung der Forderung gegenüber den Mitgliedskommunen in Höhe von 124.451,00 €
 - Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe von 148.229,42 €
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sprechen dem Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss zum 31.12.2023 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Entlastung aus.

II.

Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Jahr 2023 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Schlussbilanz zum 31.12.2023 zeigt folgendes Bild:

<u>Aktiva</u>	31.12.2022	31.12.2023	<u>Passiva</u>	31.12.2022	31.12.2023
	Euro	Euro		Euro	Euro
0 <u>Corona-Schaden</u>	23.313,58 €	23.313,58 €			
1 <u>Anlagevermögen</u>	32.292,84 €	47.083,16 €	1 <u>Eigenkapital</u>	403.635,89 €	676.316,31 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.621,09 €	4.744,61 €	1.1 Allgemeine Rücklage	249.267,86 €	249.267,86 €
1.2 Sachanlagen	18.165,25 €	30.832,05 €	1.3 Ausgleichsrücklage	190.796,26 €	154.368,03 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.165,25 €	30.832,05 €	1.4 Jahresüberschuss	-36.428,23 €	272.680,42 €
1.3 Finanzanlagen	11.506,50 €	11.506,50 €	2 <u>Sonderposten</u>	22.152,70 €	37.078,76 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	11.506,50 €	11.506,50 €	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	22.152,70 €	37.078,76 €
2 <u>Umlaufvermögen</u>	3.270.010,17 €	3.398.548,10 €	3 <u>Rückstellungen</u>	2.704.130,90 €	2.503.960,16 €
2.2 Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	793.953,04 €	956.865,27 €	3.1 Pensionsrückstellungen	1.391.578,00 €	1.224.056,00 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	9.256,39 €	171.383,96 €	3.4 sonstige Rückstellungen	1.312.552,90 €	1.279.904,16 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	110.130,65 €	110.915,31 €	4 <u>Verbindlichkeiten</u>	105.794,73 €	147.178,47 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	674.566,00 €	674.566,00 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistung	1.366,00 €	2.630,65 €
2.4 Liquide Mittel	2.476.057,13 €	2.441.682,83 €	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	13.852,92 €	59.954,11 €
3 <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	8.633,93 €	6.650,00 €	4.8 Erhaltene Anzahlungen	90.575,81 €	84.593,71 €
			5 <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	98.536,30 €	111.061,14 €
Bilanzsumme	3.334.250,52 €	3.475.594,84 €	Bilanzsumme	3.334.250,52 €	3.475.594,84 €

Heiligenhaus, den 18. Juni 2026

Maike Legut
Verbandsvorsteherin
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus

Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2024 des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
sowie Entlastung des Verbandsvorstehers

I.

Auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.06.2026 hat die Verbandsversammlung gemäß § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in ihrer Sitzung am 12.06.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung vom 21.05.2026 zur Kenntnis.
Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss 2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.468.179,46 € sowie ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 228.721,58 € fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss 2024 in einer Höhe von 228.721,58 € wie folgt zu verwenden:
- Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe von 228.721,58 €
3. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sprechen dem Verbandsvorsteher für den Jahresabschluss zum 31.12.2024 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Entlastung aus.

II.

Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Jahr 2024 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Schlussbilanz zum 31.12.2024 zeigt folgendes Bild:

<u>Aktiva</u>	31.12.2023	31.12.2024	<u>Passiva</u>	31.12.2023	31.12.2024
	Euro	Euro		Euro	Euro
0 <u>Corona-Schaden</u>	23.313,58 €	23.313,58 €			
1 <u>Anlagevermögen</u>	47.083,16 €	57.360,09 €	1 <u>Eigenkapital</u>	676.316,31 €	780.586,89 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.744,61 €	3.970,38 €	1.1 Allgemeine Rücklage	249.267,86 €	249.267,86 €
1.2 Sachanlagen	30.832,05 €	41.883,21 €	1.3 Ausgleichsrücklage	154.368,03 €	302.597,45 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.832,05 €	41.883,21 €	1.4 Jahresüberschuss	272.680,42 €	228.721,58 €
1.3 Finanzanlagen	11.506,50 €	11.506,50 €	2 <u>Sonderposten</u>	37.078,76 €	47.457,49 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	11.506,50 €	11.506,50 €	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	37.078,76 €	47.457,49 €
2 <u>Umlaufvermögen</u>	3.398.548,10 €	3.387.505,79 €	3 <u>Rückstellungen</u>	2.503.960,16 €	2.408.548,53 €
2.2 Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	956.865,27 €	634.296,75 €	3.1 Pensionsrückstellungen	1.224.056,00 €	1.225.716,00 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	171.383,96 €	57.727,90 €	3.4 sonstige Rückstellungen	1.279.904,16 €	1.182.832,53 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	110.915,31 €	26.453,85 €	4 <u>Verbindlichkeiten</u>	147.178,47 €	109.216,82 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	674.566,00 €	550.115,00 €	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistung	2.630,65 €	18.205,40 €
2.4 Liquide Mittel	2.441.682,83 €	2.753.209,04 €	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	59.954,11 €	9.750,66 €
3 <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	6.650,00 €	0,00 €	4.8 Erhaltene Anzahlungen	84.593,71 €	81.260,76 €
			5 <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>	111.061,14 €	122.369,73 €
Bilanzsumme	3.475.594,84 €	3.468.179,46 €	Bilanzsumme	3.475.594,84 €	3.468.179,46 €

Heiligenhaus, den 18. Juni 2026

Maike Legut
Verbandsvorsteherin
VHS Zweckverband Velbert/Heiligenhaus